

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Gesundheitswissenschaft
an der Technischen Universität München**

Vom 14. Mai 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaft vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

- a) ausgeprägte Kompetenzen im Bereich Naturwissenschaften;
- b) Fähigkeit, im Rahmen der Lösung gesundheitswissenschaftlicher Fragestellungen zu identifizieren, aus welchen Disziplinen Kompetenzen zur Lösung erforderlich sind sowie die Kenntnisse aus den verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (medizinisch-naturwissenschaftlich, psychologisch, soziologisch, pädagogisch) heranzuziehen und interdisziplinär für eine Lösung einzusetzen; hierfür bedarf es insbesondere der Fähigkeit, Kompetenzen aus verschiedenen Disziplinen bedarfsgerecht zusammenzuführen und dabei die systemische Verknüpfung von körperlichen, psychischen und sozialen Bedingungen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, um gesellschaftlichen Herausforderungen mit zielführenden Strategien und Maßnahmen begegnen zu können;
- c) Fähigkeit, aufgeschlossen für eine interdisziplinäre Denkweise zu sein und neue, kreative Lösungen finden zu können, welche kontextgerecht allen beteiligten Akteuren kommuniziert werden;
- d) aufgrund der Zweisprachigkeit des Studiengangs ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sowie die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) ¹Die Bewerbung kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. ²Die Feststellung der Eignung findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Unterlagen, die gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind;
 4. Begründung von maximal einer DIN A4 Seite für die Wahl des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. sofern vorliegend Nachweise über besondere studienangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. studienangspezifische Berufsausbildung oder andere studienangspezifische berufliche Tätigkeiten, freiwillige studienangrelevante Praktika);
 6. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan oder der Dekanin eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen. ³Ein oder eine von der Fachschaft benannter Studierender oder benannte Studierende wirkt in der Kommission beratend mit. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder die Dekanin oder der von ihm oder ihr beauftragte Studiendekan oder die von ihm oder ihr beauftragte Studiendekanin. ⁵Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. ⁷Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. ⁸Wird nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ⁹Werden nach Satz 7 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. ¹⁰Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

- (1) Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien:
1. Durchschnittsnote der HZB;
 2. fachspezifische Einzelnoten:

¹Als fachspezifische Einzelnoten werden die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) und die beste fortgeführte Gesellschaftswissenschaft (zweifach) herangezogen, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern. ²Sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen. ³Diese werden addiert und durch die (gewichtete) Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt. ⁴Wird für ein in Satz 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis ist in diesem Fall in diesen Bereichen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen;
 3. studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen:

¹Als studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen werden für jeden Studienbewerber und jede Studienbewerberin jeweils maximal eine einschlägige Berufsausbildung oder Lehre, ein mindestens vierwöchiges fachrelevantes Praktikum, fachrelevante ehrenamtliche Tätigkeiten sowie ein freiwilliges soziales Jahr mit einem fachrelevanten Bezug berücksichtigt. ²Die Qualifikationen müssen vom Bewerber oder von der Bewerberin belegbar sein und entsprechende Unterlagen müssen gemäß § 2 Abs. 4 dem Antrag beigelegt werden. ³Über die Anerkennung der angegebenen außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen entscheidet die Kommission.
- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt Folgendes:
1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage 2). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
 2. Das Gesamtergebnis der gewichteten fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 wird zunächst auf eine Nachkommastelle aufgerundet (sofern es nicht ganzzahlig war) und dann entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage 2).

3. ¹Jede von der Kommission anerkannte einschlägige außerschulische Qualifikation bzw. Zusatzqualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird gemäß Anlage 2 Ziffer 4 bewertet. ²Maximal kann der Bewerber oder die Bewerberin aus dem Bereich der außerschulischen Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen 4 Punkte erreichen.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe Nr. 1) und dem mit 0,5 multiplizierten Gesamtergebnis aus Nr. 2 sowie der Gesamtzahl der Zusatzpunkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet. ³Die maximal erreichbare Punktzahl für den Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft in der ersten Stufe liegt bei 100 Punkten. ⁴Bewertungen über 100 Punkte sind aufgrund Nr. 3 zwar theoretisch möglich, werden jedoch für die Ergebnisermittlung gemäß Abs. 3 auf 100 Punkte – und somit bereits bestmögliche Eignung – begrenzt.
5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 wird bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) und die beste fortgeführte Gesellschaftswissenschaft (zweifach) in dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Deutsch (einfach), Englisch (einfach), die beste fortgeführte Naturwissenschaft (zweifach) und die beste fortgeführte Gesellschaftswissenschaft (zweifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern. ⁴Ist keine Note in mindestens einem der Fächer ausgewiesen, ist das Grundverständnis in diesen Bereichen in diesem Fall gemäß Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 und Satz 3 durch die Teilnahme an der zweiten Stufe nachzuweisen.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung

1. ¹Wer in der ersten Stufe 74 Punkte und mehr erreicht, wird zugelassen. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in mindestens einem der Fächer in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. ¹Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 59 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet. ²Dies gilt auch, wenn bei Bewerbern oder Bewerberinnen fachspezifische Einzelnoten fehlen.

(4) ¹Die übrigen Bewerber und Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.

(5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, dennoch an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie eine abgeschlossene dreijährige, studienrelevante Berufsausbildung nachweisen können.

- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber und Bewerberinnen, die gemäß Abs. 3 Nr. 2 abzulehnen wären, ausnahmsweise an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern nachgewiesen wird, dass in der Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn die Bewerbung in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird (Härtefall). ²Dem Härtefallantrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission in deutscher und englischer Sprache durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die erst im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft vermittelt werden sollen. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁹Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:

1. Kenntnisse über den Aufbau des angestrebten Studiums und Vorstellungen über ein mögliches Berufsbild (20 Prozent):
Der Bewerber oder die Bewerberin hat sich über den Aufbau des Studiums informiert und kennt zum Beispiel den Anteil naturwissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Fächer; er oder sie hat eine Vorstellung, welche beruflichen Einsatzfelder sich für Absolventen oder Absolventinnen des Studiums ergeben könnten.
2. Naturwissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere aus den Bereichen Biologie und Chemie (30 Prozent):
Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Fragen zu Aufbau, Funktionen und einfachen Stoffwechselfvorgängen des menschlichen Körpers zu beantworten.
3. Fähigkeit, gesundheitsbezogene Alltagsthemen auf gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu transferieren (30 Prozent):
Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, aus gesellschaftlich relevanten gesundheitlichen Herausforderungen (z.B. demographischer Wandel, Digitalisierung) gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und Thesen aufzustellen.
4. präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache (20 Prozent):
Der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, einfache kurze Fachgespräche sowohl in englischer, als auch in deutscher Sprache zu führen.

¹⁰Auf Grundlage der geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Kommissionsmitglied das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 (ungenügend) bis 100 (sehr gut). ¹¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt die nach Abs. 3 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch Bescheid mitgeteilt. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung am 15. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2020/2021.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaft an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft richtet sich an Bewerber und Bewerberinnen, die ein grundsätzliches Verständnis von gesundheitswissenschaftlichen Fragestellungen besitzen. Ziel des Studiengangs ist ein ganzheitliches Verständnis von Aufbau und Funktionsweise des menschlichen Körpers unter Einbezug interner und externer Einflussfaktoren. Studierenden wird mit dem vorliegenden Bildungsangebot ein wissenschaftlicher Zugang zu Gesundheit im Kontext des Gesundheitssystems und der aktuellen Forschung aus biomedizinischer, psychologischer und sozialer Perspektive geboten.

Im Bachelorstudiengang werden zunächst Grundlagen über den menschlichen Organismus, der sich mit seinen persönlichen Ressourcen (z.B. Immunsystem, Resilienzpotenziale, Aktivitäten des täglichen Lebens) sowie möglichen Risiken und Krankheitszuständen auseinandersetzt, vermittelt. Darüber hinaus werden Potentiale einer gesunden Lebensführung behandelt, die durch materielle und soziale Faktoren, wie z.B. eine gesunde Umgebung (Sicherheit, Umwelt, Ernährung, Aufklärung, etc.), und ein ermöglichendes, stützendes und allen zugängliches Versorgungssystem determiniert ist. Das Gesundheitswesen der Zukunft wird in Bezug zu identifizierten Verteilungen von Gesundheitslagen (Risiken und Ressourcen sowie deren Einflussfaktoren) reflektiert. Die Vermittlung dieser Themengebiete baut auf den Fachkenntnissen auf, die die Studierenden während ihrer Schulausbildung erworben haben.

Um das Studium erfolgreich fortführen zu können, müssen die Studierenden lernen, das vermittelte Fachwissen interdisziplinär zu verknüpfen und einen vernetzten Denkansatz zu verfolgen. Hierfür müssen die Bewerber und Bewerberinnen im Detail die biopsychosozialen Facetten von Gesundheit sowie die inneren gesundheitlichen Ressourcen von Menschen vor dem Hintergrund ihrer Bedürfnisse aus salutogenetischer Sicht verstehen und ihre gesundheitswissenschaftlichen Kompetenzen in unterschiedlichen Settings anwenden können. Sie müssen die äußeren Einflüsse auf die Gesundheit von Menschen überblicken und die Strukturen des Gesundheitswesens in den Grundzügen verstehen sowie über ein diesbezüglich theoretisches Begründungs-, Abstraktions- und Klassifikationsrepertoire verfügen. Sie sollen diagnostisch, präventiv und intervenierend in Handlungsfeldern der Gesundheit agieren (Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen). Damit sind sie unmittelbar in Feldern tätig, die sich auf die Gesundheit Dritter auswirken – sei es intervenierend im direkten Kontakt mit ihren Mitmenschen oder institutionell mit indirekten Auswirkungen auf ihre soziale Umwelt.

Ein Studium im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft erfordert, neben einer mit der Hochschulzugangsberechtigung erworbenen fundierten Schulausbildung, ausgeprägte sozial- und naturwissenschaftliche Begabungen sowie darüberhinausgehend ein Grundverständnis für gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen. Des Weiteren sollen die Bewerber und Bewerberinnen über methodische und analytische Kompetenzen verfügen, die es ihnen erlauben, wissenschaftliche Erklärungen zu generieren und interdisziplinär beurteilen zu können. Die Fähigkeit zur Arbeit mit anspruchsvoller deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur sowie Kenntnisse der Mathematik sind die Grundlage für wissenschaftliches Arbeiten. Ein hohes Verständnis sowie klare und präzise Argumentationsfähigkeit in deutscher und englischer Sprache sind vorauszusetzen, da der Studiengang zum Zwecke der Internationalität bilingual angeboten wird. Im Studiengang werden forschungsrelevante Themen erarbeitet. Zudem sind gute naturwissenschaftliche Kenntnisse in mindestens einer Naturwissenschaft notwendig, um bei der ganzheitlichen Betrachtung der Anpassungsprozesse des menschlichen Körpers auf gesundheitsförderliche oder -einschränkende

Maßnahmen auf ein adäquates Grundverständnis zurückgreifen zu können. Neben den körperlichen Anpassungsprozessen gilt es die psychischen Prozesse, die gesellschaftliche Dynamik und die institutionellen Rahmenbedingungen zu verstehen. In zumindest einem der zuletzt genannten Teilbereiche muss ein gutes Vorwissen vorhanden sein, in das das Erlernete eingeordnet werden kann. Diese Kombination von Begabungen ist für die Studierenden im Bachelorstudiengang Gesundheitswissenschaft die Voraussetzung, um dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs gerecht zu werden und entsprechende Fragestellungen und Themen während des Studiums zu erarbeiten und später selbständig weiterentwickeln zu können.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert.

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechteste denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

4. Zusatzpunkte für studiengangdienliche außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen

Für die in der Übersicht dargestellten außerschulischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen werden Punkte vergeben, welche addiert werden können. Insgesamt können maximal 4 Punkte in die Berechnung einbezogen werden. Über die Anerkennung der angegebenen Qualifikationen entscheidet die Kommission.

Tätigkeit in den letzten 3 Jahren (vor dem Zeitpunkt der Bewerbung)	Dauer				
	Vollzeit (>35h/Woche)			Teilzeit	
	1-5 Monate	6-12 Monate	> 1 Jahr	> 1 Jahr	> 3 Jahre
Ausbildung/Hauptberuf	0	0	4	1	2
Nebentätigkeit	0	0	0	1	2
Praktikum	1	2	3	1	2
Ehrenamt/FSJ	1	2	3	1	2

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 18. März 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Mai 2020.

München, 14. Mai 2020
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann, Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Mai 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Mai 2020.